

Wie der Approbation so hat man der römischen Krönung die konstitutive Wirkung bestritten⁸⁰⁾, als ob der deutsche König schon vor der Zeremonie in St. Peter alle kaiserliche Gewalt — die *imperatura* der staufischen Fürsten — besessen habe und dann bloß der Titel und ein gewisser Segen hinzugekommen seien. Es sei zugegeben, daß der Herrscher bereits vor dem Einzug in Rom einige kaiserliche Rechte in Italien ausgeübt hat: wie hätte er sonst an den Tiber gelangen können! Doch eine wirklich befriedigende, reinliche Lösung dieses Problems hat es damals kaum gegeben und ist vielleicht unter den vorwaltenden Verhältnissen überhaupt nicht möglich gewesen. Trotzdem wurde die Regierungsvollmacht ohne den Besitz der Krone gewiß nur als etwas Vorläufiges angesehen. Denn kann man sich vorstellen, daß Innozenz einen Kandidaten, dem er die Weihe verweigerte, als rechtmäßigen Kaiser betrachtet hätte? Das kam ebenso wenig in Frage, wie ein Bischof oder ein Abt, deren Konsekration er verbot, weiter Bischof bzw. Abt bleiben durfte. Er hat im übrigen deutlich gesagt, was die Krönung dem Kaiser einbrachte: nicht nur den Namen, sondern das *imperium*. Den Präzedenzfall aus dem ersten staufisch-sächsischen Streit beschrieb er nämlich folgendermaßen: *Romanus pontifex Lotarium coronavit, et imperium obtinuit coronatus*.

Nicht umsonst hat sich Innozenz in der geheimen *Deliberatio super tribus electis* darauf berufen, daß der Kaiser in St. Peter mit dem *Imperium* investiert werde. Erst hier wurde er in sein Amt eingewiesen, und zwar in ein Amt, welches der Papst zu vergeben hatte. Daß in dieser Investitur der Investierende als Herr über das *Imperium* auftritt, ist neuerdings von Friedrich Kempf bestritten worden⁸¹⁾. Aber der ganze Aufbau der *Deliberatio* spricht gegen seine These. Fragen wir,

⁸⁰⁾ Kempf a. a. O. S. 117 ff. Die Zugeständnisse, die Kempf S. 127 „hinsichtlich des kaiserlichen Namens“ macht, sollen seine Grundauffassung offensichtlich nicht beeinträchtigen.

⁸¹⁾ F. Kempf, *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii* (Misc. Hist. Pontif. 12, 1947) S. 76, Nr. 29; Kempf, *Papsttum und Kaisertum* S. 119 f. Vgl. u. S. 109 Anm. 86; R. W. Carlyle, *The claims of Innocent III to authority in temporal matters*, *Tijdschr. voor Rechtsgesch.* 5 (1923) 135 f. — Daß Kempfs Parallelbeispiel, die Papstinvestitur, nicht „einschlägig“ ist, wird sich im Folgenden herausstellen. Und läßt sich im übrigen nicht die Ansicht vertreten, daß der Prior der Kardinaldiakonen, der den Akt vollzog, zumindest symbolisch über die päpstliche Gewalt verfügte, insofern er als Vertreter des Kardinalskollegiums handelte, welches ja den Papst erwählte? Dem braucht nicht zu widersprechen, daß unter einem anderen Aspekt die päpstliche Gewalt (wie alle Gewalt in der theologischen Sicht des Mittelalters) von Gott stammte.